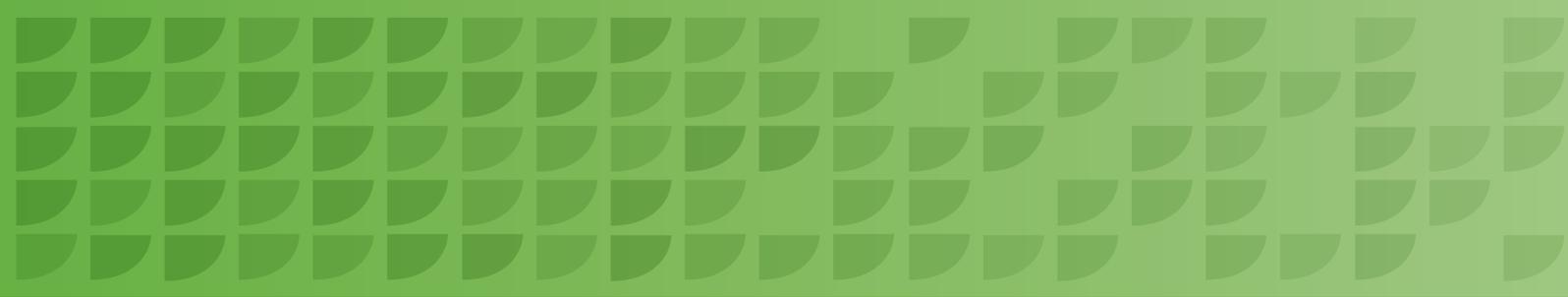


REGIONALPLANUNG IN WESTMECKLENBURG



Fotos © Jörn Lehmann



REGIONALPLANUNG IN WESTMECKLENBURG





Einleitung	4
Die Region Westmecklenburg	6
Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Regionalen Planungsverbandes	10
Aufgaben und Handlungsschwerpunkte der Arbeit des Regionalen Planungsverbandes	13
Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg	20
Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg	29
Verbandsvertreter des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg	39
Mitglieder des Vorstandes	41
Mitglieder des AG Vorstandes	41



Sehr geehrte Damen und Herren,

im Jahr 2012 besteht der Regionale Planungsverband Westmecklenburg nun 20 Jahre und kann auf eine bewegte Geschichte zurückblicken. In den vergangenen Jahren hat sich einiges verändert und es wurde durch uns gemeinsam viel geleistet. So konnte die Region Westmecklenburg ein weiteres Stück zusammenwachsen.

Diese Broschüre soll einen Einblick in die Struktur, Aufgaben und Ergebnisse der Arbeit des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg geben, denn:

Regionalplanung geht jeden an

Die Regionalplanung ist ein wichtiges Instrument zur Steuerung der räumlichen Nutzung und berührt deshalb jeden Einwohner der Region. Es ist wichtig, Entscheidungen in einem breiten Rahmen sowohl fachlich fundiert als auch politisch motiviert zu diskutieren. Der Regionale Planungsverband mit insgesamt 49 gewählten Mitgliedern in der Verbandsversammlung bietet dafür die geeignete Basis. Darüber hinaus besteht für jeden Bürger die Möglichkeit an Veranstaltungen des Regionalen Planungsverbandes teilzunehmen oder sich über die Homepage www.westmecklenburg-schwerin.de zu informieren.

Regionalplanung ist wichtig

Eine wesentliche Aufgabe des Regionalen Planungsverbandes ist die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg. Dadurch wird ein Rahmen geschaffen, der maßgeblich die räumliche Entwicklung der Region bestimmt. Darü-



ber hinaus wird durch Kooperationen sowie die Zusammenarbeit an gemeinsamen Vorhaben und Projekten eine regionale Identität geschaffen. Inzwischen sind wir auch eng mit unseren Nachbarn vernetzt. Durch die Mitwirkung an Forschungsprojekten auf Bundes- und internationaler Ebene hat sich die Region einen Namen gemacht und Resultate erzeugt, die auch in anderen Regionen Anwendung finden können. Dazu gehören insbesondere die Modellvorhaben der Raumordnung sowie Interreg-Projekte. Durch die enge Zusammenarbeit können auch wir über den sprachwörtlichen Tellerrand hinaus schauen und uns mit anderen Regionen vergleichen.

Regionalplanung hat Zukunft

Die künftigen Herausforderungen für den Planungsverband und die Region Westmecklenburg werden insbesondere durch die Anpassung an den Klimawandel, den Umgang mit der demografischen Entwicklung und die Energiewende bestimmt. Durch vielfältige Aktivitäten und Projekte haben und werden wir uns selbstbewusst den Herausforderungen stellen und sind in der Region und als Planungsverband gut für die Zukunft gerüstet.

Rolf Christiansen
Vorsitzender des Regionalen
Planungsverbandes Westmecklenburg

Dr. Gabriele Hoffmann
Geschäftsführerin des Regionalen
Planungsverbandes Westmecklenburg



Durch die vorhandenen großräumigen Verkehrsverbindungen wie die Bundesautobahnen A 20, A 24 und A 14 ist Westmecklenburg straßenverkehrsseitig hervorragend erschlossen. Mit der Fertigstellung der notwendigen Fortführung der A 14 in südliche Richtung nach Magdeburg wird die Region auch in Nord-Süd-Richtung ausgezeichnet angeschlossen sein. Darüber hinaus ist die Region durch Schienenverbindungen mit den umliegenden Ballungsräumen vernetzt. Von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung ist der Hafen Wismar als Güterumschlagsplatz mit insgesamt 15 Liegeplätzen für Schiffe bis 45.000 Bruttoregistertonnen.

In der Region leben über 470.000 Einwohner. In den Jahren 1992 bis 1999 wies Westmecklenburg als einzige Region von M-V einen positiven Wanderungssaldo auf, der jedoch seit 2000 vor allem auf Grund abnehmender Zuzüge wieder negativ ist.

Die Einwohnerdichte liegt mit 68 EW/km² geringfügig unter dem Mittel des Landes (71 EW/km²) und beträgt somit nur ca. ein Drittel der durchschnittlichen Einwohnerdichte Deutschlands. Die Einwohnerdichte ist in der Region unterschiedlich verteilt, während die Städte im Schnitt 182 EW/km² besitzen, liegt dieser Wert bei den Landgemeinden nur bei 35 EW/km². Der geringen Einwohnerdichte steht jedoch eine verhältnismäßig hohe Siedlungsdichte mit einem größeren Anteil kleiner Siedlungen gegenüber. Dabei besitzt die Region Westmecklenburg jedoch ein ausgewogenes Siedlungsnetz mit einer relativ gleichmäßigen räumlichen Verteilung von Städten und Landgemeinden. Die 258 Gemeinden der Region (Stand 31.12.2010) verteilen sich auf 26 Stadtgemeinden mit ca. 60 % der Einwohner und 232 Landgemeinden. Verwaltungsorganisatorisch gibt es eine kreisfreie Stadt, 26 Verwaltungssämter und 9 amtsfreie Städte und Gemeinden. Bezogen auf die Einwohnerzahl sind die kommunalen Einheiten verhältnismäßig klein.

Übersicht über Einwohner,
Fläche und Gemeinden

	Einwohner 31.12.2010	Fläche in km ²	EW/km ²	Anzahl Gemeinden
Landeshauptstadt Schwerin	95.220	131	727	1
Landkreis Nordwestmecklenburg	160.423	2.118	76	92
Landkreis Ludwigslust-Parchim	218.362	4.750	46	165
Region Westmecklenburg	474.005	6.999	68	258

Insbesondere die größeren Städte der Planungsregion wie die Landeshauptstadt Schwerin, die Hansestadt Wismar sowie Parchim, Ludwigslust, Grevesmühlen, Hagenow und Boizenburg haben aufgrund ihrer guten Erreichbarkeit, des umfangreichen Bauflächenangebotes sowie der hervorragenden naturräumlichen Gegebenheiten und der kultur- und bauhistorischen Potenziale günstige Entwicklungsmöglichkeiten.

63 % der Gesamtfläche der Region werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Insbesondere im Landkreis Nordwestmecklenburg sind gute bis sehr gute Böden und im Landkreis Ludwigslust-Parchim überwiegend geringwertige Böden (Ackerzahl unter 35) vorhanden. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche entspricht mit 8 % dem Landesdurchschnitt, liegt aber aufgrund der geringen Einwohnerdichte erheblich unter dem Bundesdurchschnitt von 13 %.

Der Waldanteil mit knapp 23 % und die Binnenwasserfläche mit 4 % entsprechen dem Durchschnitt des Landes.

Der Wirtschaftsraum Westmecklenburg war vor 1989 als industriell-agrarisch strukturiertes Gebiet eingestuft mit einer unter den damaligen Bedingungen verhältnismäßig modernen, vorwiegend in den 60er und 70er Jahren entstandenen Industrie. Der sich nach der Wende in nahezu allen Wirtschaftszweigen vollziehende Umstrukturierungsprozess führte infolge der Stilllegung bzw. Produktionseinschränkung zahlreicher Betriebe zu einem hohen Verlust von Arbeitsplätzen und einer damit im Zusammenhang stehenden Abwanderung vor allem junger und qualifizierter Arbeitskräfte.

Insbesondere auf Grund der günstigen räumlichen Lage und der damit verbundenen Anbindung zur Wachstumsregion Hamburg, lag die Arbeitslosenquote in den letzten Jahren immer 3 - 4 % unter dem Landesdurchschnitt.

Die landschaftliche Schönheit der Region wird vor allem durch die eiszeitlich entstandenen Großlandschaften geprägt. Aufgrund ihrer hervorra-

genden naturräumlichen Ausstattung mit über 100 km Ostseeküste einschließlich ca. 40 km Badestränden sowie der geringen Umweltbelastung bietet die Region in besonderem Maße Potenziale für Erholung und eine Weiterentwicklung der touristischen Nutzung.

Insbesondere durch die Großschutzgebiete (UNESCO Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe sowie die Naturparke Sternberger Seenland und Nossentiner/Schwinzer Heide) hat Westmecklenburg mit ca. 1.324 km² (19 % der Regionsfläche) einen überdurchschnittlich hohen Anteil schützenswerter Landschaftsräume. In der Region gibt es mit den Natura-2000-Gebieten überaus umfangreiche Bereiche mit einem Naturschutzstatus von internationaler Bedeutung.



Rechtliche Grundlagen und Aufbau des Regionalen Planungsverbandes

Gemäß § 12 Landesplanungsgesetz (LPIG) wird das Land Mecklenburg-Vorpommern in die vier Planungsregionen Westmecklenburg, Mecklenburgische Seenplatte, Vorpommern und Region Rostock gegliedert. In jeder dieser Planungsregionen besteht die gesetzliche Pflicht, einen Regionalen Planungsverband zu bilden. Sie sind Zusammenschlüsse der Landkreise, kreisfreien Städte und Mittelzentren (MZ) der jeweiligen Region. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts unterliegen sie der Rechts- und Fachaufsicht des Landes.

Planungsregionen in Mecklenburg-Vorpommern



Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wurde 1992 gebildet und besteht heute aus den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg, der Landeshauptstadt Schwerin als kreisfreie Stadt sowie den Mittelzentren Hagenow, Parchim, Ludwigslust, Grevesmühlen und der Hansestadt Wismar. Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung, die sich zum damaligen Zeitpunkt aus 59 Verbandsvertretern zusammensetzte, fand am 28. September 1992 in Schwerin statt. Im Laufe der Jahre erfolgte jeweils nach den Kommunalwahlen eine Neukonstituierung des Planungsverbandes. Die Kreisgebietsreformen in den Jahren 1994 und 2011 hatten keine Änderungen im Zuschnitt des Verbandsgebietes zur Folge. Es änderte sich jedoch jeweils die Zahl der Verbandsmitglieder. Während 1992 insgesamt neun Landkreise und zwei kreisfreie Städte zum Regionalen Planungsver-

band gehörten, waren es ab 1994 nur drei Landkreise und zwei kreisfreie Städte. Mit der Kreisgebietsreform 2011 wurde auch das Landesplanungsgesetz neu gefasst. § 12 (2) LPlG legt fest, dass neben den Landkreisen und den kreisfreien Städten nun auch die großen kreisangehörigen Städte und die Mittelzentren Verbandsmitglieder sind. Der Planungsverband Westmecklenburg setzt sich damit seit der letzten Neukonstituierung aus insgesamt acht Verbandsmitgliedern zusammen.

Organe des Regionalen Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorstand.

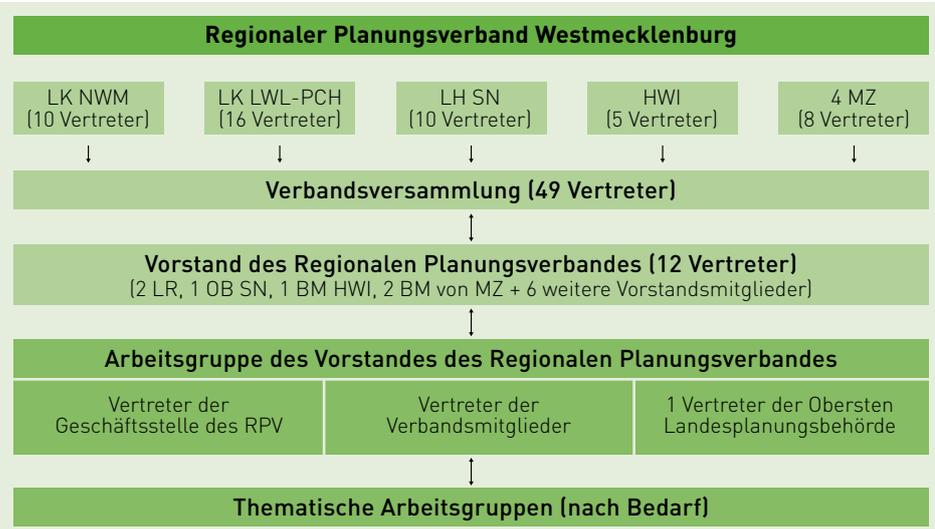
Jedes Verbandsmitglied (Landkreis, kreisfreie Stadt bzw. Mittelzentrum) entsendet entsprechend § 14 Abs. 3 LPlG für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Auf die Zahl der Vertreter eines Landkreises wird der Landrat, auf die Zahl der Vertreter einer kreisfreien Stadt der Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister angerechnet. Keines der Verbandsmitglieder darf einen höheren Stimmanteil als 40 von Hundert haben.

Gegenwärtig gehören zur Verbandsversammlung insgesamt 49 Verbandsvertreter. Davon stammen entsprechend den Einwohneranteilen 10 aus der Landeshauptstadt Schwerin, 24 aus dem Landkreis Ludwigslust-Parchim und 15 aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Der Verbandsvorstand besteht derzeit aus 12 Mitgliedern und setzt sich aus dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin, dem Bürgermeister der Hansestadt Wismar sowie zwei von vier Bürgermeistern/ Bürgermeisterinnen der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen als geborene Vorstandsmitglieder und sechs weiteren Vorstandsmitgliedern zusammen.



Aufbau des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg



Zur Unterstützung der Arbeit und insbesondere zur Vorbereitung von Entscheidungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung wurde die Arbeitsgruppe Vorstand (AG Vorstand) gebildet. In diese Arbeitsgruppe wird durch jedes Verbandsmitglied ein fachlich kompetenter Vertreter entsendet. In den monatlich stattfindenden Sitzungen werden mit der Geschäftsstelle Grundsatzfragen der Raumordnung und Regionalplanung beraten, Empfehlungen für Stellungnahmen bzw. Beschlussvorlagen für den Vorstand und die Verbandsversammlung erarbeitet sowie Regionale Entwicklungskonzepte und durch Bund, Land und EU geförderte Projekte fachlich begleitet. Je nach Bedarf werden für fachlich oder räumlich begrenzte Planungsaufgaben weitere Arbeitsgruppen gebildet.

Die Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg ist das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg mit dem zuständigen Dezernat für Regionalplanung. Die Aufgaben der Geschäftsstelle regelt § 15 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes. Danach ist die Geschäftsstelle für die Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg bzw. von fachlichen oder räumlichen Teilprogrammen verantwortlich. Hinzu kommt die Zuarbeit für Stellungnahmen und Empfehlungen des Verbandes zu Planungen und Maßnahmen von regionaler Bedeutung, das Hinwirken auf die Umsetzung der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm enthaltenen Ziele sowie die fachliche Berichterstattung dazu. Darüber hinaus übernimmt die Geschäftsstelle die Erledigung laufender Geschäfte wie die Haushaltsführung sowie die Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung von Sitzungen der Verbandsorgane und der AG Vorstand.



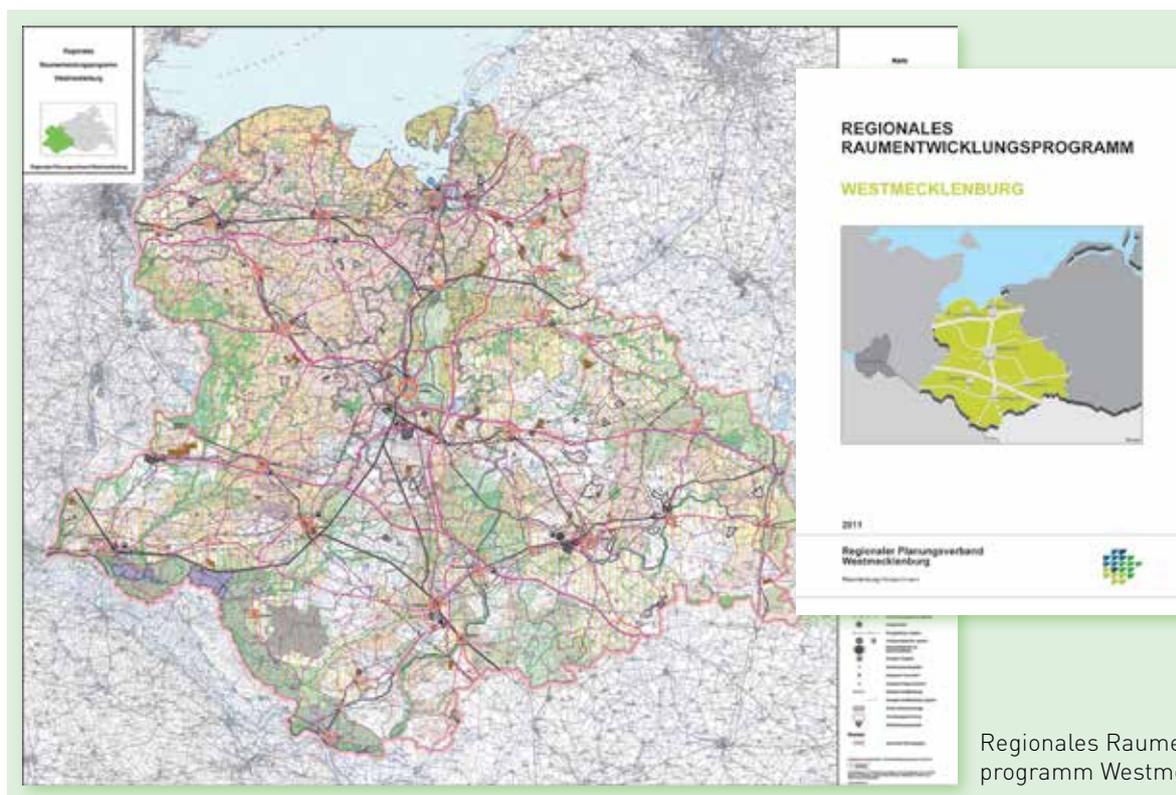
Aufgaben und Handlungsschwerpunkte der Arbeit des Regionalen Planungsverbandes

Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM)

Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Region Westmecklenburg. Zentrale und gesetzlich festgelegte Hauptaufgabe ist die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) als Grundlage für die weitere Abstimmung raumbedeutsamer Einzelplanungen und Maßnahmen. Zur fachlich fundierten Untersetzung und Konkretisierung des Programms bedarf es der Erstellung themenspezifischer Analysen und Prognosen.

Leitbild und Orientierungsrahmen für das künftige Handeln des Regionalen Planungsverbandes ergeben sich aus den Leitlinien des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.

Die Verordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wurde am 31.08.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt M-V verkündet (GVOBl. 2011 S. 944). Die Veröffentlichung von Text und Karte



Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg

erfolgte im Amtsblatt M-V Nr. 3 am 13.01.2012. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP WM) von 1996.

Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg wirkt auf die Umsetzung der im Regionalen Raumentwicklungsprogramm festgelegten Ziele und Grundsätze hin. Dazu bedient er sich verschiedener informeller Instrumente, wie der Erstellung regionaler, teilregionaler und themenbezogener Entwicklungskonzepte sowie der Initiierung kooperativer und projektorientierter Strukturen.

	formelle Instrumente	informelle Instrumente
Instrumente der Raumordnung	z. B.: - Landesraumentwicklungsprogramm / Regionales Raumentwicklungsprogramm - Raumordnungsverfahren - landesplanerische Stellungnahme - landesplanerische Beurteilung	z. B.: - regionale und themenbezogene Entwicklungskonzepte - kooperative, projektorientierte Strukturen - Moderation, Mediation - Regionalmanagement/Regionalmarketing

Projekte

Zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze des RREP WM werden unterschiedliche Projekte durchgeführt. Dabei partizipiert der Regionale Planungsverband an Förderprogrammen, insbesondere im Rahmen der Teilnahme an Modellvorhaben und Wettbewerben des Landes M-V, des Bundes und der EU. Unterstützt wird die Geschäftsstelle bei der Durchführung von Aufgaben der Regionalentwicklung durch Projektmitarbeiter des Regionalen Planungsverbandes.

Als Ergebnis der Projekte wurden im Zeitraum seit 1995 Konzepte und Gutachten erstellt sowie konkrete Maßnahmen umgesetzt.

Beispiele für abgeschlossene Projekte:

- Raumnutzungskonzept zur nachhaltigen Entwicklung der westmecklenburgischen Ostseeküste (2001)
- Integriertes Regionales Entwicklungskonzept für die Region Lübz-Ruhner Berge (2003)
- Entwicklungskonzept für den Achsenraum Wismar-Schwerin-Ludwigslust/Parchim (2004)
- Wassertouristisches Entwicklungskonzept für das Schweriner Seengebiet (2005)



- Konzept einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung für die Gemeinden der Stadt-Umland-Räume Schwerin und Wismar (2004/2006)
- Regionalmanagement Westmecklenburg (2001-2007)
- Gutachten zur „Ausweisung ökologischer Ausgleichsflächen im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg“ (2007)
- Interreg III B-Projekt „InlandWaterways“ (2006-2008)
- Projekt „Burgen, Schlösser, Herrenhäuser in Westmecklenburg“ (2008)
- Konzept zum Ausbau von Radwegen an der Müritz-Elde-Wasserstrasse und der Störwasserstrassel (2008)
- Regionales Radwegekonzept Westmecklenburg (2002/2009)
- MORO Nord - Großräumige Partnerschaft Norddeutschland/ Metropolregion Hamburg (2008-2010)
- Regionale Anpassungsstrategie Klimawandel im Rahmen des Interreg-Projektes BalticClimate (2009-2012)

Beispiele für aktuelle Projekte:

- Regionalstrategie Daseinsvorsorge im Rahmen des MORO Daseinsvorsorge
- Entwicklungskonzept Gesundheitswirtschaft
- Einzelhandelsentwicklungskonzept Wismar
- Regionales Energiekonzept
- Regionaler Nahverkehrsplan
- Rahmenpläne Stadt-Umland-Räume Wismar und Schwerin
- Pendlerportal Westmecklenburg

Publikationen zu Projekten des Regionalen Planungsverbandes



Moderation

Zur Umsetzung von Konzepten und Projekten sowie zu Abstimmungen raumbedeutsamer Themen wurden Arbeitsgruppen unter Leitung des Regionalen Planungsverbandes gebildet. Der Planungsverband übernimmt hierbei die Aufgaben der Koordinierung und Moderation.

Beispiele für derzeitige Aktivitäten:

- Stadt-Umland-Dialog der Hansestadt Wismar
- Stadt-Umland-Dialog der Landeshauptstadt Schwerin
- Radtouristisches Netzwerk
- Berufsschulentwicklungsplanung

Mitarbeit in Arbeitsgruppen

Darüber hinaus ist der Planungsverband in regionalen und überregionalen Arbeitsgruppen vertreten, um bei Themen, die die Regionalplanung und die Regionalentwicklung betreffen, mitzuwirken.

Beispiele für derzeitige Aktivitäten:

- AG Entwicklungskonzept Region Lübeck
- Lokale Aktionsgruppe (LAG) der LEADER-Region Westmecklenburgische Ostseeküste
- Regionalbeirat der Gesellschaft für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung mbH (GSA)
- AG Kulturlandschaft des Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
- Begleitung der Natura2000-Managementplanung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
- Kuratorien der Biosphärenreservate Schaalsee und Untere Elbe
- Projektpartnerschaft Nord
- Mitwirkung an der Erstellung des Hafenentwicklungskonzeptes Wismar durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern
- Arbeitskreis Gesundheitswirtschaft der IHK
- AG Umsetzung des Wassertourismuskonzeptes der Landeshauptstadt Schwerin
- Wasserstraßenmanagement des Tourismusverbandes Mecklenburg-Schwerin e.V.
- AG Bauleitplanung des Städte- und Gemeindetages
- AG Verkehr des Landkreistages
- Fahrradforum der Landeshauptstadt Schwerin



Kooperationen

Zur Unterstützung regionaler Partner und zur Umsetzung von Zielen der Regionalplanung und Regionalentwicklung arbeitet der Planungsverband mit anderen Institutionen zusammen.

Beispiele für derzeitige Kooperationen:

- Tourismusverband Mecklenburg-Schwerin e. V.
- Verband Mecklenburgische Ostseebäder e. V.
- Bäderverband Mecklenburg-Vorpommern e. V.
- Stadtmarketing Gesellschaft Schwerin mbH
- Regionalmarketing Mecklenburg Schwerin e. V.
- Metropolregion Hamburg
- Hochschule Wismar
- IHK zu Schwerin
- Handwerkskammer Schwerin
- Lokale Aktionsgruppen der LEADER-Regionen Warnow-Elde-Land, Mecklenburger Schaalsee - Biosphärenreservatsregion, SüdWest-Mecklenburg, Westmecklenburgische Ostseeküste
- Biosphärenreservate Schaalsee und Flusslandschaft Elbe/Mecklenburg-Vorpommern
- Naturparke Sternberger Seenland und Nossentiner/Schwinzer Heide
- Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern
- Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM), der laufenden Projekte und weiteren Aktivitäten des Planungsverbandes finden eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und ein Austausch zwischen den Akteuren statt.

Dazu gehören unter anderem die Beteiligungsverfahren zum RREP WM, Veröffentlichungen zu Projekten sowie die Teilnahme an Tagungen und Workshops.

Beispiele für derzeitige Kooperationen:

- Newsletter Regionalblick
- regelmäßige Aktualisierung der Webseite www.westmecklenburg-schwerin.de
- Pressearbeit
- Wanderausstellung Klimawandel

Arbeitsschwerpunkte der Regionalplanung und Regionalentwicklung in Westmecklenburg, Stand 2012

Die Arbeitsschwerpunkte der Regionalplanung und -entwicklung in der Region Westmecklenburg gliedern sich in verschiedene Themenbereiche, welche aus dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm und dem Landesplanungsgesetz abgeleitet werden. Das Regionale Raumentwicklungsprogramm bildet hierbei einen Rahmen, mit dem die Arbeitsschwerpunkte inhaltlich verknüpft sind. Durch die Vernetzung und Zusammenführung der einzelnen Aktivitäten ist es möglich, eine gesamträumliche Entwicklungsstrategie für die Region zu entwickeln.

- Federführend für Projekte/Konzepte
- Federführend für Moderation/Umsetzung
- Mitglied in AGs/Beiräten etc.

Regionales Raumentwicklungsprogramm

Kommunikation + Öffentlichkeitsarbeit

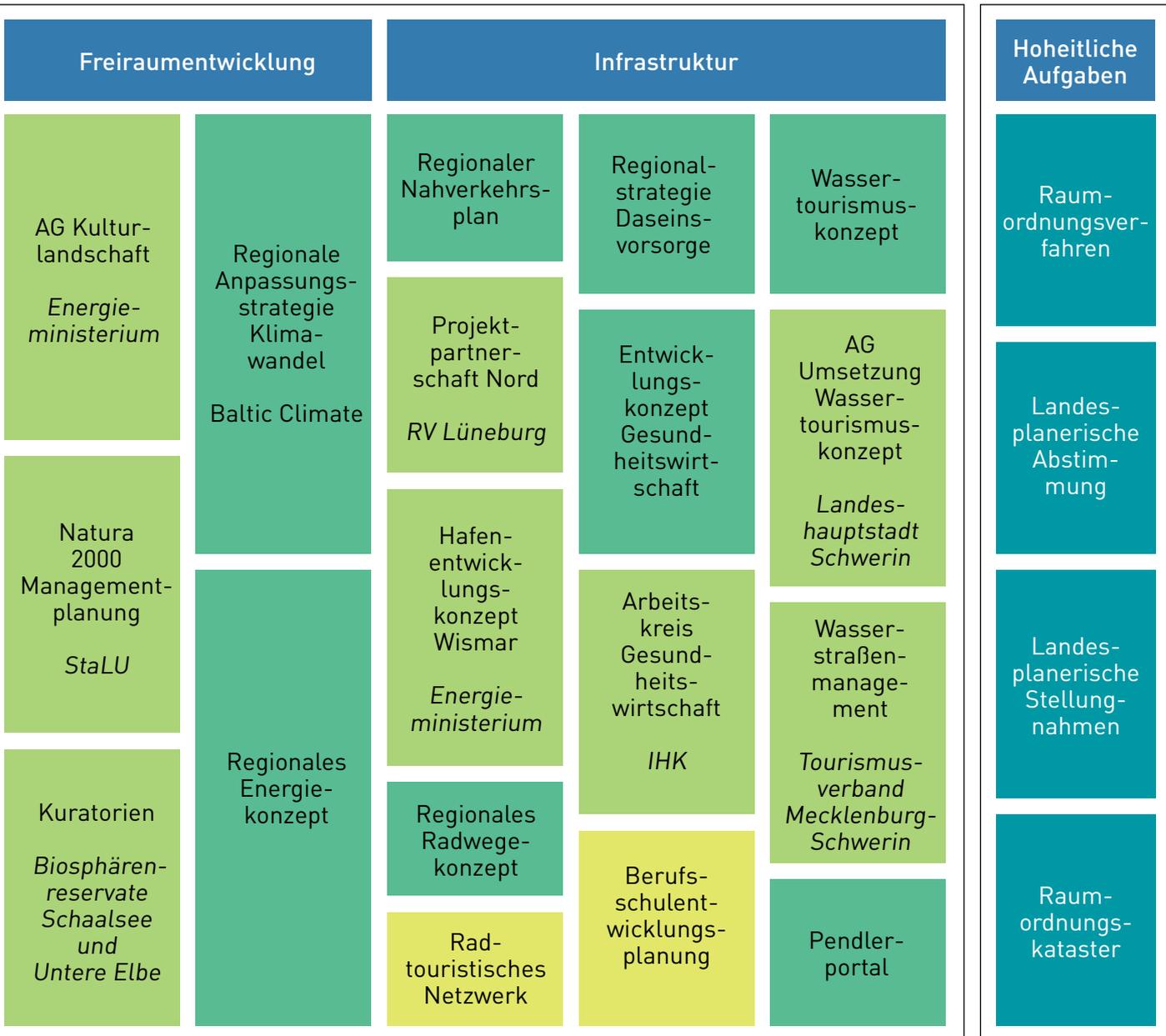
Gesamträumliche Entwicklung		Siedlungsentwicklung	
<p>Dialog</p> <p>Stadt-Umland-Räume</p> <p>Wismar+ Schwerin</p>	Raumbeobachtung	<p>Entwicklungs-konzept Region Lübeck</p> <p>Hansestadt Lübeck</p>	<p>LAG</p> <p>Westmecklenburgische Ostseeküste</p>
<p>Rahmenpläne</p> <p>Stadt-Umland-Räume</p> <p>Wismar+ Schwerin</p>		<p>Einzelhandelsentwicklungskonzept Wismar</p>	<p>Regionalbeirat</p> <p>GSA</p>

Teilfortschreibung RREP, Kapitel Energie



(RREP)

Herausforderungen:
- Globalisierung
- Klimawandel
- Demografischer Wandel



Kommunikation + Öffentlichkeitsarbeit

Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg in der Fassung vom 14. Dezember 2011

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 20. Dezember 2011

Gemäß § 13 des Gesetzes über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Landesplanungsgesetz (LPlG) - vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) und § 152 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), hat der Regionale Planungsverband Westmecklenburg auf der Verbandsversammlung am 14. Dezember 2011 die Satzung in der Bekanntmachung vom 16. November 1999 wie folgt neu gefasst:

Inhalt:

- § 1 Rechtsform, Gebiet und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Organe des Regionalen Planungsverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung
- § 9 Zusammensetzung des Verbandsvorstandes
- § 10 Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 11 Sitzungen des Verbandsvorstandes
- § 12 Vorsitzender
- § 13 Entschädigungen
- § 14 Regionaler Planungsbeirat
- § 15 Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes
- § 16 Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde
- § 17 Deckung des Finanzbedarfes
- § 18 Haushaltswirtschaft
- § 19 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 20 Sprachformen
- § 21 Inkrafttreten, Außerkrafttreten



§ 1 – Rechtsform, Gebiet und Sitz

- (1) Der Regionale Planungsverband Westmecklenburg ist gemäß § 12 Abs. 3 LPlG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufsichtsbehörde ist die Oberste Landesplanungsbehörde.
- (2) Die Planungsregion Westmecklenburg erstreckt sich gemäß § 12 Abs.1 Nr. 1 LPlG auf das Gebiet der Landkreise Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim sowie der Landeshauptstadt Schwerin.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 – Aufgaben

- (1) Der Regionale Planungsverband ist Träger der Regionalplanung in der Planungsregion Westmecklenburg.
- (2) Er hat folgende Aufgaben,
 1. gemäß § 9 Abs.1 LPlG das Regionale Raumentwicklungsprogramm aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen und dabei gemäß § 4 Abs. 5 LPlG eine Umweltprüfung durchzuführen,
 2. gemäß § 20a Absatz 1 LPlG auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg hinzuwirken, indem er die Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgebenden Behörden und Personen des Privatrechts fördert. Dies kann insbesondere geschehen durch Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume oder durch die Beteiligung an der Erstellung von raumrelevanten Entwicklungskonzepten.
 3. Stellungnahmen zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben abzugeben.
- (3) Der Regionale Planungsverband hat dabei:
 1. die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 2 und § 3 LPlG gegeneinander und untereinander abzuwägen,
 2. gemäß § 4 ROG i.V.m § 5 Abs. 1 LPlG die Ziele der Raumordnung und Landesplanung zu beachten und die Grundsätze zu berücksichtigen.
- (4) Der Verband entsendet gemäß § 11 Abs. 3 Buchstabe n LPlG einen Vertreter in den Landesplanungsbeirat.
- (5) Wegen der engen strukturellen Verflechtungen arbeitet der Verband mit anderen Planungsträgern innerhalb und außerhalb des Landes zusammen.

§ 3 – Mitglieder

- (1) Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 12 Abs. 2 LPlG die Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, die kreisfreie Stadt Schwerin, die große kreisangehörige Stadt Wismar sowie die Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.
Dazu haben sie insbesondere
 1. über raumbedeutsame Maßnahmen, die auf die Raumentwicklung in der Region Wirkung haben können, rechtzeitig zu informieren, so dass der Regionale Planungs-

- verband durch Empfehlungen, Beschlüsse oder Stellungnahmen angemessen reagieren kann,
2. die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Umsetzung der Beschlüsse des Verbandes zu unterstützen.

§ 4 – Organe des Regionalen Planungsverbandes

- (1) Organe des Regionalen Planungsverbandes sind gemäß § 14 Abs.1 LPlG:
 1. die Verbandsversammlung
 2. der Verbandsvorstand
- (2) Die Amtszeit dieser Organe stimmt mit der Dauer der kommunalen Wahlperiode in Mecklenburg-Vorpommern überein. Binnen drei Monaten nach einer Kommunalwahl tritt die Verbandsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen, binnen vier Monaten soll der Verbandsvorstand neu gewählt werden. Bis zur Neubildung nehmen die Organe in ihrer bisherigen Zusammensetzung ihre Aufgaben wahr.

§ 5 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 14 Abs. 2 und 3 LPlG aus:
 1. den Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin, dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar und den Bürgermeistern der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen,
 2. den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder.Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß § 14 Abs. 3 LPlG für je angefangene 10.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an. Auf die Zahl der Vertreter der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim werden jeweils der Landrat, der Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt, die Bürgermeister der Mittelzentren sowie die weiteren Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt und der Mittelzentren angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der kreisfreien Stadt Schwerin wird der Oberbürgermeister angerechnet. Auf die Zahl der Vertreter der großen kreisangehörigen Stadt Wismar wird der Bürgermeister, auf die Zahl der Vertreter der Mittelzentren werden jeweils die Bürgermeister angerechnet. Kein Verbandsmitglied darf einen Stimmanteil von mehr als 40 Prozent haben.
- (2) Die weiteren Vertreter nach Absatz 1 Nr. 2 werden in den Landkreisen Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim vom jeweiligen Kreistag und in den Städten Schwerin, Wismar, Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen von der jeweiligen Stadtvertretung für die Dauer der kommunalen Wahlperiode nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend § 156 Abs. 3 KV M-V i.V.m. § 32 Abs. 2 KV M-V gewählt. Wählbar ist, wer die Wählbarkeit in den Kreistag bzw. die Stadtvertretung besitzt. Die weiteren Vertreter müssen nicht dem Kreistag oder der Stadtvertretung angehören und auch nicht Mitglieder von Parteien sein.
- (3) Scheidet ein weiterer Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 durch Tod, Verlegung seines Wohnsitzes, Verzicht oder Rücknahme seiner Wahl vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, wird



nach den Grundsätzen der vorstehenden Bestimmungen ein Nachfolger gewählt.

(4) Im Falle ihrer Verhinderung werden:

1. die Landräte, der Oberbürgermeister und die Bürgermeister durch ihre Stellvertreter im Amt,
2. die weiteren Vertreter nach Abs. 1 Nr. 2 durch je einen Stellvertreter, der vom jeweiligen Kreistag bzw. von der jeweiligen Stadtvertretung nach den Grundsätzen des Abs. 2 gewählt wird,
vertreten.

(5) Jeder Verbandsvertreter hat gemäß § 14 Abs. 2 LPLG eine Stimme. Seine Tätigkeit im Regionalen Planungsverband ist gemäß § 160 Abs. 1 KV M-V ehrenamtlich. Näheres regelt § 3 der Geschäftsordnung.

§ 6 – Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über wichtige Angelegenheiten.

Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder räumlicher und fachlicher Teilprogramme,
2. das Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms durch Koordination, Regionalmanagement und die Erstellung von Entwicklungskonzepten für die Region oder deren Teilräume,
3. die Abgabe von Stellungnahmen
 - a) in Beteiligungsverfahren zu Entwürfen von Raumentwicklungsprogrammen des Landes und der angrenzenden Planungsregionen,
 - b) zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben,
4. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit über die Regionsgrenzen hinweg,
5. die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder und die Aufnahme von Darlehen,
6. die Feststellung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes,
7. die Abnahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstandes und des Vorsitzenden,
8. die Bildung eines Regionalen Planungsbeirates,
9. die Grundsätze für Personalentscheidungen,
10. die Änderung und die Aufhebung der Satzung,
11. die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt zudem:

1. den Verbandsvorstand,
2. den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter,
3. den Vertreter im Landesplanungsbeirat.

(3) Die Verbandsversammlung überträgt die Beschlussfassung nach Abs. 1 Nr. 2 - 3 auf den Verbandsvorstand.

§ 7 – Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich einberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Verbandsvorstand die Einberufung beschließt.

- (2) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden in elektronischer Form übersandt. Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden geleitet. Näheres regelt § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind gemäß § 29 Abs. 5 KV M-V öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekanntgemacht. Bei öffentlichen Sitzungen räumt die Verbandsversammlung Bürgern für die Dauer von bis zu 30 Minuten die Möglichkeit ein, Fragen zu raumrelevanten Angelegenheiten zu stellen und hierzu Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Grundsätzlich ausgeschlossen davon sind Fragen, welche sich auf Beratungsgegenstände nachfolgender Tagesordnungspunkte beziehen.

§ 8 – Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung ist gemäß § 30 Abs. 1 und 3 KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist die Verbandsversammlung in einer nachfolgenden Sitzung für diese Angelegenheit beschlussfähig, wenn mindestens drei der satzungsgemäßen Stimmberechtigten anwesend sind und bei der Ladung auf diese Vorschrift hingewiesen wurde.
- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 31 Abs. 1 und 2 KV M-V i.V.m. § 154 KV M-V mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung gefasst. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind unbeachtlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse zur Satzung bedürfen gemäß § 13 LPLG einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmberechtigten in der Verbandsversammlung. Auf Antrag eines Viertels aller Verbandsvertreter wird namentlich abgestimmt. Geheime Abstimmungen, von Wahlen abgesehen, sind unzulässig. Näheres regeln § 15 und § 22 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Vertreter der Verbandsversammlung dürfen gemäß § 24 Abs. 1 KV M-V weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden,
 1. wenn die Entscheidung ihnen selbst oder ihren Angehörigen im Sinne von § 20 Abs.5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann,
 2. wenn sie zu dem Beratungsgegenstand in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben,
 3. wenn sie eine natürliche oder juristische Person oder eine Vereinigung vertreten, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder
 4. wenn sie Mitarbeiter einer Aufsichtsbehörde sind und der Beratungsgegenstand einen unmittelbaren Bezug zu ihrem dienstlichen Aufgabenbereich besitzt.Die Mitwirkungsverbote gelten gemäß § 24 Abs. 2 KV M-V nicht,



1. wenn der Vorteil oder der Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,
 2. bei Wahlen sowie bei Abberufungen, und
 3. wenn die Vertretung der natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung auf Vorschlag eines Verbandsmitgliedes ausgeübt wird.
- Näheres regelt § 4 der Geschäftsordnung.

§ 9 – Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht gemäß § 14 Abs. 4 LPLG aus insgesamt 12 Mitgliedern:
 1. den Landräten der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, dem Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Schwerin und dem Bürgermeister der großen kreisangehörigen Stadt Wismar sowie zwei von vier Bürgermeistern der Mittelzentren Parchim, Ludwigslust, Hagenow und Grevesmühlen
 2. den 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden gemäß § 14 Abs. 3 LPLG aus der Mitte der Versammlung gewählt. Jedes Mitglied der Versammlung des Regionalen Planungsverbandes kann Wahlvorschläge unterbreiten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Das Nähere regeln die §§ 20-23 der Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 10 – Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Versammlung vorzubereiten und umzusetzen.
Er hat darüber hinaus insbesondere die folgenden Aufgaben:
 1. empfehlende Beschlussfassungen an die Versammlung zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1,
 2. empfehlende Beschlussfassungen an die Versammlung über Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 11,
 3. Beschlussfassungen über Angelegenheiten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 im Rahmen der Übertragung von Aufgaben nach § 6 Abs. 3,
 4. die Berufung der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirates,
 5. die Möglichkeit der Bildung von Arbeitsgruppen,
 6. die Umsetzung von Personalentscheidungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 Nr. 9.
- (2) Der Vorstand erledigt außerdem die sonstigen Aufgaben des Verbandes, soweit nicht nach dieser Satzung die Versammlung oder der Vorsitzende zuständig sind oder die Versammlung sich die Erledigung bestimmter Aufgaben vorbehalten hat.

§ 11 – Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, in der Regel alle zwei Monate, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die

Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden in elektronischer Form übersandt. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes das unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt oder der Vorstand die Einberufung beschließt. Näheres regelt § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung.

- (2) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in den Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen über die Versammlung gemäß § 8 entsprechend.

§ 12 – Vorsitzender

- (1) Die Versammlung wählt den Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende aus der Mitte der Landräte der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim, des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Schwerin, des Bürgermeisters der großen kreisangehörigen Stadt Wismar und der Bürgermeister der im Vorstand vertretenen Mittelzentren.

Gewählt ist gemäß § 159 KV M-V i.V.m. § 40 KV M-V, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Versammlung auf sich vereint. Näheres regelt § 22 der Geschäftsordnung. Die Reihenfolge der Stellvertretung ist mit der Wahl festzulegen.

- (2) Der Vorsitzende vertritt den Regionalen Planungsverband. Er kann dazu von Fall zu Fall ein Mitglied des Vorstandes beauftragen. Der Vorsitzende des Regionalen Planungsverbandes ist zugleich Vorsitzender der Versammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Vorsitzende führt nach Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte auf der Grundlage der Geschäftsordnung. Hierbei bedient er sich des zuständigen Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg als Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (4) Für die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der Mehrheit aller Mitglieder der Versammlung abberufen werden.

§ 13 – Entschädigungen

- (1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Versammlung und des Vorstandes erhalten die Vertreter ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstbetrages der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (EntschVO M-V). Empfängern von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann kein Sitzungsgeld gezahlt werden. Die §§ 14 und 15 EntschVO M-V finden Anwendung.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandes erhält monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des Betrages, der nach der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung einem ehrenamtlichen Vorstandsvorsteher, der gleichzeitig Vorsitzender der Versammlung ist, gewährt werden kann.
- (3) Den Stellvertretern des Vorsitzenden wird für die besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt.



§ 14 – Regionaler Planungsbeirat

- (1) Zur Beratung des Regionalen Planungsverbandes kann ein Regionaler Planungsbeirat gemäß § 14 Abs. 6 LPLG gebildet werden.
- (2) Der Vorsitzende setzt die Sitzungstermine fest, lädt zu den Sitzungen ein und leitet sie.

§ 15 – Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes

Die Funktion der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes nimmt das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg wahr.

Dazu erledigt sie insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung der Entwürfe zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms oder von fachlichen oder räumlichen Teilprogrammen,
2. Hinwirken auf die Verwirklichung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms und Förderung der Zusammenarbeit der für die Verwirklichung maßgeblichen öffentlichen und privaten Stellen,
3. Erarbeitung der Entwürfe zu Stellungnahmen und Empfehlungen des Regionalen Planungsverbandes zu raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben,
4. Erledigung laufender Geschäfte, wie Vorbereitung, Mitwirkung bei der Durchführung und Nachbereitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Regionalen Planungsbeirates sowie Mitwirkung bei der Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
5. fachliche Berichterstattung zu 1. bis 4.,
6. Information der Öffentlichkeit.

§ 16 – Beteiligung der Obersten Landesplanungsbehörde

An den Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des Regionalen Planungsbeirates kann die Oberste Landesplanungsbehörde teilnehmen.

§ 17 – Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Die Aufwendungen / Auszahlungen des Regionalen Planungsverbandes werden, soweit er keine anderen Erträge / Einzahlungen hat, von seinen Mitgliedern durch Umlagen gedeckt.
- (2) Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig im Verhältnis ihrer Einwohner berechnet. Gemäß § 171 Abs. 1 KV M-V gelten die vom Statistischen Amt zum 30. Juni fortgeschriebenen Einwohnerzahlen vom 1. Januar des folgenden Jahres an.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festzusetzen.
- (4) Bei Auflösung des Planungsverbandes wird das vorhandene Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten unter den Mitgliedern im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge verteilt.

§ 18 – Haushaltswirtschaft

- (1) Für die Haushaltswirtschaft des Regionalen Planungsverbandes gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung entsprechend.
- (2) Mit der Kassenführung wird der Landkreis Ludwigslust-Parchim gegen Kostenerstattung beauftragt.

- (3) Der Jahresabschluss wird alljährlich durch das Rechnungsprüfungsamt eines Mitgliedes, das in regelmäßigem zeitlichen Wechsel jeweils vom Vorstand bestimmt wird, geprüft. Die übergeordnete Prüfung erfolgt durch den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern.

§ 19 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen zur Änderung oder Aufhebung der Satzung sowie zum Haushalt des Regionalen Planungsverbandes erfolgen im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de>. Diese werden auch an die Verbandsmitglieder zur Veröffentlichung auf ihren jeweiligen Internetseiten weitergeleitet. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung ist mit Ablauf des Tages erfolgt, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg verfügbar ist. Jedermann kann sich die Satzung unter folgender Bezugsadresse kostenpflichtig zusenden lassen: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin. Unter dieser Adresse werden auch Textfassungen zur Mitnahme bereitgehalten.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung von Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter <http://www.westmecklenburg-schwerin.de>. Diese werden auch an die Verbandsmitglieder zur Veröffentlichung auf ihren jeweiligen Internetseiten weitergeleitet.
- (3) Kann die in den Absätzen (1) und (2) festgelegte Form der öffentlichen Bekanntmachung infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger (Beilage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern) - Erscheinungsweise: wöchentlich; Bezugsmöglichkeit: Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin. Die Bekanntmachung wird unverzüglich in der in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Form nachgeholt, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 20 – Sprachformen

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 21 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet öffentlich bekanntgemacht worden ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 15. September 1999 außer Kraft.

gez. Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender



Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

in der Fassung vom 14. Dezember 2011

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg
vom 20. Dezember 2011

I. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung	§§ 1 – 5
II. Organisation des Regionalen Planungsverbandes	§§ 6 – 8
III. Sitzungsordnung	§§ 9 – 20
IV. Wahlordnung	§§ 21 – 24
V. Organisation der Arbeitsgruppen	§§ 25 – 27
VI. Schlussbestimmungen	§§ 28 – 32

Auf der Grundlage des § 157 Abs. 3 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 14. Dezember 2011 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg auf ihrer Sitzung am 14.12.2011 die Geschäftsordnung wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeine Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 1 Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. ihre Stellvertreter haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst wahrzunehmen. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, teilt dies dem Verbandsvorsitzenden über die Geschäftsstelle rechtzeitig mit, sichert die Vertretung durch den für ihn bestimmten Stellvertreter und leitet diesem die Einladung sowie das weitere Beratungsmaterial unverzüglich weiter.

§ 2 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, bis sie der Verbandsvorsitzende von der Schweigepflicht entbindet.

(2) Die Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Planungsverband weiter, wenn sie nicht aufgehoben wird.

§ 3 Entscheidungsfreiheit

Die Mitglieder der Verbandsversammlung entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Sie sind gemäß § 14 Abs. 2 LPlG i. V. m. § 23 Abs. 3 KV M-V an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, durch welche

die Freiheit ihrer Entscheidung beschränkt wird. Die Mitglieder des Regionalen Planungsverbandes können gemäß § 156 Abs. 7 KV M-V ihren Vertretern in der Verbandsversammlung in folgenden Angelegenheiten Weisungen erteilen:

1. Wahl und Abberufung der/des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsvorstands,
2. Änderung der Verbandssatzung,
3. Entlastung des Verbandsvorstandes,
4. Festsetzung der Umlagen.

§ 4 Ausschluss wegen Befangenheit

- (1) Wer annehmen muss, von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat gemäß § 24 Abs. 3 KV M-V den Ausschließungsgrund unaufgefordert der/dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Verbandsversammlung in nichtöffentlicher Sitzung nach Anhörung der/des Betroffenen unter Ausschluss ihrer/seiner Person.
- (2) Gemäß § 24 Abs. 4 KV M-V ist eine Entscheidung, die unter Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot zustande kommt oder bei der ein Mitglied der Verbandsversammlung ungerechtfertigt ausgeschlossen wird, unwirksam. Ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ist von Anfang an unbeachtlich, wenn dieser der Entscheidung nachträglich zustimmt.
- (3) Ein Verstoß gegen das Mitwirkungsverbot oder ein ungerechtfertigter Ausschluss eines Mitgliedes der Verbandsversammlung kann gemäß § 24 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss innerhalb dieser Frist schriftlich unter Bezeichnung der Tatsache, aus der sich der Verstoß oder der ungerechtfertigte Ausschluss ergibt, gegenüber der Verbandsversammlung geltend gemacht wird. Die Jahresfrist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung oder, sofern eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung.

§ 5 Recht der Mitglieder der Verbandsversammlung auf Information und Akteneinsicht

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich über alle Angelegenheiten des Regionalen Planungsverbandes durch den Verbandsvorstand und die Geschäftsstelle informieren lassen.
- (2) Auf Antrag ist in Einzelfällen jedem Mitglied der Verbandsversammlung Akteneinsicht zu gewährleisten, soweit dem gemäß § 34 Abs. 4 KV M-V nicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder zu schützende Interessen des Landes oder des Bundes entgegenstehen.



II. Organisation des Regionalen Planungsverbandes

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Zusammensetzung, Aufgaben, Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung regeln sich nach den §§ 5, 6, 7 und 8 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.
- (2) Die Verbandsversammlung kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Sie kann einzelne Beratungsgegenstände auch mit ihnen erörtern. Wird eine Anhörung von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beantragt, so ist sie durchzuführen.

§ 7 Vorstand

- (1) Die Zusammensetzung, Aufgaben und Sitzungen des Vorstandes regeln sich nach den §§ 9, 10 und 11 der Satzung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg.
- (2) Der Vorstand kann zu bestimmten Beratungsgegenständen Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, zur Anhörung und Erörterung einladen. Diese können in nichtöffentlicher Sitzung nur tätig werden, wenn sie sich zur Verschwiegenheit verpflichten.

§ 8 Vorsitzende/r und ihre/seine Befugnisse

- (1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Vorstand führt mit Stimmrecht die/der Vorsitzende. In ihrer/seiner Abwesenheit wird der Vorsitz von einem der beiden Stellvertreter geführt.
- (2) Die/der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung 2 Wochen und den Vorstand 1 Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung und das weitere Beratungsmaterial werden entsprechend den in Satz 1 genannten Fristen, in der Regel in elektronischer Form, übersandt. Sofern eine Entscheidung nicht ohne Nachteil für den Planungsverband aufgeschoben werden kann, kann die Frist zum Versand der Einladung und des Beratungsmaterials verkürzt werden. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und übt das Hausrecht aus.
- (4) Die/der Vorsitzende hat im Rahmen des § 12 der Verbandssatzung Entscheidungsbefugnisse.
- (5) Bei ihren/seinen Entscheidungen ist die/der Vorsitzende an die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes gebunden.

III. Sitzungsordnung

§ 9 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1)** Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht der Beratungsgegenstand eine nichtöffentliche Sitzung erfordert. Die/der Vorsitzende gibt mit der Einladung die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte bekannt.
- (2)** Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit während der Sitzung wird auf Antrag durch die Verbandsversammlung entschieden.
- (3)** Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 10 Durchführung der Sitzung

- (1)** Die/der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie/er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2)** Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, erfolgt eine Neueinberufung der Verbandsversammlung gemäß § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung.
- (3)** Die Verbandsversammlung beschließt die Tagesordnung. Gemäß § 29 Abs. 4 KV M-V kann die Verbandsversammlung auf Antrag mehrheitlich die Erweiterung der Tagesordnung beschließen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet. Dafür muss der Antrag nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung gestellt sowie die Dringlichkeit begründet werden. Der Antrag ist spätestens vor Abstimmung allen Mitgliedern der Verbandsversammlung schriftlich vorzulegen.
- (4)** Gemäß § 30 Abs. 1 KV M-V ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung durch die/den Vorsitzenden festzustellen. Danach bleibt die Verbandsversammlung solange beschlussfähig, bis die/der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Verbandsversammlung die Beschlussunfähigkeit feststellt. Die/der Vorsitzende hat die Beschlussunfähigkeit festzustellen, wenn weniger als ein Drittel aller Gemeindevertreter anwesend ist.
- (5)** Über die einzelnen Beratungsgegenstände wird in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.
- (6)** Die/der Vorsitzende kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen.

§ 11 Beschlüsse

- (1)** Jedem Beschluss soll
 1. eine Beschlussvorlage der/des Vorsitzenden mit einem bestimmten Entscheidungsvorschlag oder
 2. ein klar formulierter schriftlicher Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Verbandsversammlung oder
 3. ein Antrag der/des Vorsitzenden oder eines Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Geschäftsordnung mit Begründung zugrunde liegen.



- (2) Die Anträge sind nur zulässig, wenn der Regionale Planungsverband für den Gegenstand der Beschlussfassung zuständig ist.
- (3) Beschlussvorlagen sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung mit der Einladung unter Beachtung der Einladungsfrist gemäß § 8 Abs. 2 der Geschäftsordnung zuzusenden.
- (4) Jeder Antrag ist durch die/den Vorsitzende/n oder in anderen Fällen durch einen der Antragsteller vorzutragen und zu begründen.

§ 12 Änderungs-, Ergänzungs- und Verweisungsanträge

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben das Recht, zu Beratungsgegenständen, die auf der Tagesordnung stehen, Änderungs- und Ergänzungsanträge zu stellen oder zu beantragen, dass die Sache zur nochmaligen Überprüfung an den Verbandsvorstand zurückverwiesen oder ein Einzelantrag dem Verbandsvorstand zur Beurteilung überwiesen werden. In diesem Fall ist die Angelegenheit nach der Behandlung im Verbandsvorstand unverzüglich erneut auf die Tagesordnung der Verbandsversammlung zu setzen, soweit der Verbandsvorstand nicht zur endgültigen Beschlussfassung ermächtigt ist.

§ 13 Anträge zur Geschäftsordnung

Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, jederzeit Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen und Abweichungen von der Geschäftsordnung zu beanstanden. Dies geschieht durch das Heben beider Hände. Der Antrag ist zu begründen, eine Gegenrede ist zulässig. Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und Beschlussfassung gestellt werden.

§ 14 Beschlussfassungen

- (1) Die/der Vorsitzende stellt die Zahl der Stimmen fest, die dem Antrag zustimmen, den Antrag ablehnen oder sich der Stimme enthalten. Ergeben sich dabei Zweifel, ist die Abstimmung zu wiederholen. Über abgelehnte Anträge kann erst in der nächsten Verbandsversammlung neu abgestimmt werden.
- (2) Die Beschlüsse werden gemäß § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung mehrheitlich in offener Abstimmung durch Handheben gefasst, sofern nicht eine namentliche Abstimmung beantragt wurde. Namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf der Stimmberechtigten nach der Anwesenheitsliste. Geheime Abstimmungen sind unzulässig.

§ 15 Reihenfolge der Abstimmung

- (1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 1. Absetzung von der Tagesordnung
 2. Vertagung
 3. Verweisung oder Rückverweisung an den Verbandsvorstand
- (2) Darüber hinaus ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, hat der zuerst eingebrachte Antrag Vorrang.
- (3) Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge ist vor den Hauptanträgen abzustimmen.
- (4) Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 16 Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist berechtigt, schriftliche oder in der Sitzung mündliche Anfragen an die/den Verbandsvorsitzende/n zu richten.
- (2) Schriftliche Anfragen sollen innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber dem Fragesteller beantwortet werden.
- (3) In einer Sitzung der Verbandsversammlung mündlich gestellte Anfragen sollen möglichst noch in der Sitzung beantwortet werden. Sofern die Fragen von der/dem Vorsitzenden nicht in der Sitzung beantwortet werden können, so erfolgt die Beantwortung als Zusatz zur Niederschrift oder spätestens innerhalb eines Monats schriftlich. Die Höchstdauer für die Fragestellung beträgt drei Minuten. Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 17 Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner der Landkreise Nordwestmecklenburg und Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zu Beginn jeder öffentlichen Verbandsversammlung Fragen zu Angelegenheiten des Planungsverbandes an die/den Vorsitzende/n der Verbandsversammlung richten und Vorschläge oder Anregungen unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich sowie von allgemeinem Interesse sein und dürfen keine Wertungen enthalten. Eine Aussprache findet nicht statt.
- (2) Grundsätzlich sind Fragen, Anregungen und Vorschläge zu Gegenständen der Tagesordnung nicht zulässig; die Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall einem Einwohner zu einem auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand ein Rederecht eingeräumt wird. Eine Aussprache hierzu findet nicht statt.
- (3) Soweit Fragen nicht sofort beantwortet werden können, sollen diese mündlich in der nächsten Verbandsversammlung oder mit Zustimmung des Fragestellers schriftlich innerhalb von einem Monat beantwortet werden.

§ 18 Redeordnung

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt, soweit sie/er nicht selbst oder durch die Geschäftsführerin, dem Geschäftsführer berichtet oder einen Antrag stellt, zunächst dem jeweiligen Antragsteller das Wort. Darüber hinaus wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung das Wort in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Den Antragstellern ist auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu erteilen.
- (2) Wortmeldungen sind deutlich anzuzeigen. Wenn zwei oder mehrere Personen sich gleichzeitig zu Wort melden, entscheidet die/der Vorsitzende darüber, wer zuerst spricht.
- (3) Die/der Vorsitzende kann, soweit es für den förmlichen Ablauf der Sitzung und zur Handhabung der Ordnung erforderlich ist, jederzeit das Wort nehmen. Das Wort zur Sache kann sie/er nur am Schluss der Ausführungen eines Mitgliedes der Verbandsversammlung ergreifen.
- (4) Ist die Rednerliste erschöpft, können Antragsteller oder Berichterstatter noch einmal das Wort erhalten. Danach wird die Beratung geschlossen und abgestimmt.



- (5) Die Redezeit beträgt höchstens fünf Minuten. Dies gilt nicht für Berichterstatter und Antragsteller.

§ 19 Ordnungsbestimmungen

- (1) Die/der/ Vorsitzende kann Mitglieder der Verbandsversammlung, die vom Beratungsgegenstand abweichen, mit Nennung des Namens zur Sache rufen.
- (2) Die/der Vorsitzende ruft ein Mitglied der Verbandsversammlung, das den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört, zur Ordnung.
- (3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung in derselben Rede dreimal zur Sache gerufen worden, kann ihm die/der Vorsitzende das Wort für den Tagesordnungspunkt entziehen. Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann er von der/dem Vorsitzenden von dem weiteren Sitzungsverlauf ausgeschlossen und des Raumes verwiesen werden. Mit dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die/der der Vorsitzende auf diese Folgen hinweisen.
- (4) Ein nach § 24 KV M-V (Mitwirkungsverbot) ausgeschlossenes Mitglied kann sich bei öffentlicher Sitzung in dem für Zuhörer vorgesehenen Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat es den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Wird dem auch nach Aufforderung durch die/den Vorsitzende/n nicht Folge geleistet, so ist sie/er berechtigt von dem Hausrecht Gebrauch zu machen.
- (5) Ton und Bildaufzeichnungen der Sitzung der Verbandsversammlung dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der/des Vorsitzenden durchgeführt werden.
- (6) Wenn im Sitzungsraum störende Unruhe entsteht, kann die/der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder beenden.
- (7) Zuhörer oder Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, in der Sitzung der Verbandsversammlung das Wort zu ergreifen. Wer Beifall oder Missbilligungen äußert, Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und die Entscheidung der Verbandsversammlung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann auf Anordnung der/des Vorsitzenden nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (8) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die/der Vorsitzende räumen lassen.

§ 20 Protokoll

- (1) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung der Verbandsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Schriftführer ist ein Vertreter der Geschäftsstelle und im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (3) Die Protokolle sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung in der Regel in elektronischer Form zu übersenden.
- (4) Werden bei der nächsten Sitzung Einwendungen gegen das Protokoll erhoben, so kann durch die Verbandsversammlung mehrheitlich ein Protokollzusatz beschlossen werden.

IV. Wahlordnung

§ 21 Wahlkommission

- (1) Auf Beschluss der Verbandsversammlung ist eine Wahlkommission zu bilden.
- (2) Sie besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Verbandsversammlung, welche aus den Reihen der Verbandsversammlung vorzuschlagen sind.
- (3) Die Wahlkommission organisiert, kontrolliert und überwacht Vorbereitung, Ablauf und Auswertung der Wahlhandlungen.

§ 22 Wahlvorschlag

- (1) Es können nur solche Personen aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden, die der Verbandsversammlung vor der Wahl vorgeschlagen worden sind. Stimmen, die für eine nicht vorgeschlagene Person abgegeben werden, sind ungültig.
- (2) Die für die Wahl vorgeschlagene Person muss vor Beginn des Wahlaktes ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären. Bei Nichtanwesenheit muss die Erklärung der Bereitschaft zur Kandidatur in schriftlicher Form vorliegen.

§ 23 Wahlakt

- (1) Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Sie erfolgen gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V geheim, sofern ein Mitglied der Verbandsversammlung dies beantragt.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandes und des Vertreters im Landesplanungsbeirat ist gemäß § 32 Abs. 1 KV M-V gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das durch die/den Vorsitzende/n zu ziehen ist. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- (3) Bei der Wahl der/des Vorsitzenden und der beiden Stellvertreter ist gemäß § 40 Abs. 1 KV M-V gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung auf sich vereint. Erhält beim ersten Wahlgang niemand diese Stimmenmehrheit, so wird über dieselben Bewerber erneut abgestimmt. Erhält auch beim zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen, wenn nur ein Bewerber zur Wahl stand. Bei zwei oder mehr Bewerbern findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich in der Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 KV M-V das Los.
- (4) Das Mitglied der Verbandsversammlung hat im Falle einer geheimen Wahl den Namen des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, bei Verwendung mit Namen der Wahlbewerber versehener Stimmzettel durch ein Kreuz nach dem Namen zu kennzeichnen. Bei Verwendung von Stimmzetteln ohne Namensaufdruck ist der Name des Bewerbers, für den er seine Stimme abgeben will, leserlich auf den Stimmzettel zu schreiben. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der Mitglieder nicht unzweifelhaft erkennbar ist, und Stimmzettel, die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten, sind ungültig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.



§ 24 Wahlprotokoll

- (1) Durch die Wahlkommission ist über die Wahlhandlung ein Protokoll zu fertigen und zu unterschreiben.
- (2) Das Wahlprotokoll ist Bestandteil der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung.

V. Organisation der Arbeitsgruppen

§ 25 Bildung von Arbeitsgruppen

Der Verbandsvorstand kann eine ständige Arbeitsgruppe des Vorstandes (AG Vorstand) sowie für fachlich begrenzte Planungsaufgaben weitere Facharbeitsgruppen bilden.

§ 26 Arbeitsgruppe des Vorstandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen fachlich kompetenten Vertreter in die AG Vorstand.
- (2) Die AG Vorstand unterstützt und berät den Vorstand und die Geschäftsstelle bei der Erledigung ihrer Aufgaben gemäß § 15 der Verbandssatzung. Dazu können die Mitglieder der AG Vorstand Empfehlungen abgeben. Sie unterstützen durch Information und Beratung die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Vorstand, den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (3) Weitergehende Regelungen zur Arbeit der AG Vorstand legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (4) Sitzungen der AG Vorstand sind nicht öffentlich.

§ 27 Facharbeitsgruppen

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je einen fachlich kompetenten Vertreter in die jeweiligen Facharbeitsgruppen. In Abhängigkeit von der Aufgabenstellung können darüber hinaus weitere Vertreter externer Institutionen, Vereine, Kammern und Verbände Mitglieder der Facharbeitsgruppen sein.
- (2) Die Facharbeitsgruppen unterstützen und beraten die Geschäftsstelle bei der Erledigung deren Aufgaben gemäß § 15 der Verbandssatzung. Dazu können die Mitglieder der Facharbeitsgruppen Empfehlungen abgeben. Sie unterstützen durch Information und Beratung die Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen dem Vorstand, den Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes.
- (3) Der Leiter des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg lädt die Facharbeitsgruppen in der Regel 1 Woche vor dem Sitzungstag ein und teilt die Tagesordnung mit. Die Einladung geht den Mitgliedern in elektronischer Form zu. Die Facharbeitsgruppen tagen nach Bedarf.

- (4) Die Mitglieder der Facharbeitsgruppen sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Im Falle der Verhinderung nimmt stellvertretend ein kompetenter Vertreter teil.
- (5) Die Leitung der Facharbeitsgruppen nimmt die Geschäftsstelle wahr.
- (6) Sitzungen der Facharbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28 Öffentlichkeitsarbeit

Erklärungen, Stellungnahmen und Auskünfte im Namen des Regionalen Planungsverbandes erteilen nur der Verbandsvorsitzende oder von ihm dazu autorisierte Personen.

§ 29 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im einzelnen Fall abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung dies beschließt.

§ 30 Anwendung der Geschäftsordnung auf den Vorstand

Die §§ 1 bis 5 und 10 bis 19 finden, soweit nicht bereits anderweitig geregelt, auf den Vorstand sinngemäß Anwendung.

§ 31 Sprachformen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 32 Inkrafttreten, außer Kraft treten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet auf der Internetseite des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg unter www.westmecklenburg-schwerin.de verfügbar ist, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg vom 25.05.1993, ergänzt durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 05.11.2008, außer Kraft.

gez. Rolf Christiansen
Verbandsvorsitzender



Verbandsvertreter des Regionalen Planungsverbandes Westmecklenburg

Stand: Juni 2012

Landkreis/Stadtkreis

Verbandsvertreter

Stellvertreter

Ludwigslust-Parchim

Rolf Christiansen	Stellv. im Amt (Wolfgang Schmülling)
Robert Hintz	Gustav Graf von Westarp
Christian Geier	Jürgen Fokuhl
Gerd Holger Golisz	Walter Strube
Marko Kinski	Maika Friemann-Jennert
Christian Rosenkranz	Maik Rudolph
Wolfgang Bohnstedt	Norbert Reier
Helga Schwarzer	Karen Stramm
Peter Warnecke	Melitta Roock
Berthold Löbel	Frank Haase
Torgai Klingebiel	Stefan Suhr
Jürgen Rosenbrock	Reiner Altenburg
Karl-Heinz Kruse	Hartwig Kolthof
Ute Lindenau	Elmar Wißling
Stefan Sternberg	Christian Brade
Wolfgang Hahn	Pascal Winkler

Nordwestmecklenburg

Birgit Hesse	Stellv. im Amt (Gerhard Rappen)
Brigitte Schönfeldt	Manfred Harloff
Karl-Heinz Griem	Jörg Ploen
Ulrich Howest	Detlef Kohrt
Prof. Dr. Erhard Huzel	Guido Wunrau
Raimar von Böhl-Klass	Michael Gräning
Michael Heinze	Volker Jödicke
Jörg Brudzinski	Andre Buchholz
Hans Kreher	Dr. Gertraud Marth
Dr. Eberhardt Blei	Gertrud Cordes

Schwerin-Stadt

Angelika Gramkow	Stellv. im Amt (Dr. Wolfram Friedersdorff)
Manfred Forejt	Monika Renner
Daniel Meslien	N.N.
Matthias Kreisel	Frank-Peter Krömer
Walter Lederer	Erika Sembritzki

Bernd Nottebaum
Friedrich Curschmann
Karla Pelzer
Dieter Prösch
Dirk Donath

Susanne Herweg
Stev Ötinger
Thomas Zischke
Thoralf Menzlin
Simone Rudloff

Wismar-Stadt

Thomas Beyer
Sabine Sturbeck
Harald Kothe
Dr. Michael Kuhn
Dr. Andreas Eigendorf

Stellv. im Amt (Michael Berkhahn)
Ulrich Litzner; Petra Klemt
Heidrun Rose
Christian Jörss
Klaus-Peter Brandt

MZ Parchim

Bernd Rolly
Detlev Hestermann

Stellv. im Amt (Detlev Hestermann)
Frank Schmidt

MZ Ludwigslust

Reinhard Mach
Jörg Hintze

Stellv. im Amt (Petra Billerbeck)
Jens Gröger

MZ Hagenow

Gisela Schwarz
Detlef Schlüter

Stellv. im Amt (Erik Hofmann)
Dietmar Speszhard

MZ Grevesmühlen

Jürgen Ditz
Lars Prahler

Stellv. im Amt (Kristine Lenschow)
N.N.



Mitglieder des Vorstandes

Verbandsvorsitzender: Landrat Rolf Christiansen
 1. Stellvertreter des Vorsitzenden: Bürgermeister Thomas Beyer
 2. Stellvertreter des Vorsitzenden: Landrätin Birgit Hesse

Weitere sog. geborene Vorstandsmitglieder:
 Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow
 Bürgermeisterin Gisela Schwarz
 Bürgermeister Jürgen Ditz

Weitere, durch die Verbandsversammlung gewählte Vorstandsmitglieder:
 Dr. Eberhard Blei
 Karl-Heinz Griem
 Reinhard Mach
 Bernd Nottebaum
 Bernd Rolly
 Christian Rosenkranz

Mitglieder der AG Vorstand

LK Ludwigslust-Parchim:	Torsten Obst	Stellv.: Ilka Rohr
LK Nordwestmecklenburg:	Petra Zecher	Stellv.: Heiko Boje
LH Schwerin:	Heidi Brau	Stellv.: Andreas Thiele
Hansestadt Wismar:	Hartmut Spieß	Stellv.: Beate Prante
Stadt Parchim:	Detlef Hestermann	Stellv.: N.N
Stadt Ludwigslust:	Ulrike Ehrecke	Stellv.: N.N
Stadt Hagenow:	Dirk Wiese	Stellv.: N.N.
Stadt Grevesmühlen:	Lars Prahler	Stellv.: Gabriele Matschke

Geschäftsstelle Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Dr. Gabriele Hoffmann	Amtsleiterin/Geschäftsführerin
Freia Gabler	Dezernentin
Bärbel Lemke	
Matthias Wolf	
Michael Dieke	

IMPRESSUM

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159
19053 Schwerin

Telefon: 0385/588 89 160

Telefax: 0385/588 89 190

E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Internet: www.westmecklenburg-schwerin.de

Redaktionsteam:

Frau Dr. Hoffmann, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin
Herr Dieke, Regionaler Planungsverband Westmecklenburg, Schwerin

Gestaltung und Herstellung:

die fachwerkler, www.fachwerkler.de

Auflage:

250 Stück

Copyright:

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg

Für Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben wird keine Gewähr übernommen.

Alle Rechte vorbehalten. Der Nachdruck, auch nur auszugsweise, bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Herausgebers.

Juli 2012

Bilder

Seite 5: Jetti Kuhlemann pixelio.de

Seite 6: (l) www.mediaserver.hamburg.de (r) Huber pixelio.de

Seite 8: (l) www.mediaserver.hamburg.de (r) Stadt Parchim

Seite 10: (l) Bauer Alex_ fotolia.com (m) Thaut Images_ fotolia.com
(r) Claude Nissens_ fotolia.com

Seite 11: (l) visdia_fotolia.com (r) Volster & Presse HWI

Weitere Informationen im Internet:

www.westmecklenburg-schwerin.de



